

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.863.075

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3790/J-NR/2025 betreffend Schulabstinentz durch psychische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Katayun Pracher-Hilander, Kolleginnen und Kollegen am 22. Oktober 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1, 2 und 8:

- *Liegen Ihrem Ressort Daten vor, wie viele Schüler in den vergangenen fünf Jahren in Österreich aufgrund psychischer Erkrankungen regelmäßig oder dauerhaft dem Unterricht ferngeblieben sind?*
- *Welche verlässlichen Daten liegen vor, die den Unterrichtsausfall von Schülern aufgrund psychischer Erkrankungen quantifizieren?*  
*a. Falls Daten vorliegen, bitte um Aufschlüsselung nach Schulstufe (Primarstufe, Sekundarstufe 1, Sekundarstufe II) und Bundesland.*
- *Gibt es Pläne oder Überlegungen, ein bundesweit einheitliches Monitoring einzuführen, das kurzzeitig Fehlzeiten von dauerhaftem Schulausstieg aufgrund psychischer Probleme unterscheidet?*  
*a. Wenn ja, bitte konkrete Schnittstellen, Programme und Abläufe erläutern.*

Die Zuständigkeit für Angelegenheiten des Gesundheitswesens, welche auch Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge einschließlich der Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend umfasst, liegt gemäß den Bestimmungen des Teil 2 der Anlage des Bundesministeriumsgesetzes (BGBl. Nr. 76/1986 idGf.) im Vollziehungsbereich der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Entsprechend verweist auch § 66a Schulunterrichtsgesetz auf die Zuständigkeit der

Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Die Koordination und Bereitstellung von Therapien bei Erkrankungen obliegen daher nicht dem Bundesministerium für Bildung.

Das Vorgehen bei einer Abwesenheit vom Unterricht ist im Schulpflichtgesetz 1985 (BGBI. Nr. 76/1985 idgF.) geregelt. Gemäß § 9 Abs 5 Schulpflichtgesetz 1985 haben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes die Klassenlehrkraft oder die Schulleitung von jeder Verhinderung des Schülers bzw. der Schülerin ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen der Schulleitung hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen. Eine Diagnose ist im Attest nicht zu vermerken. Diagnosen unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht sowie dem Datenschutz und sind der Schule daher grundsätzlich nicht bekannt. Daher liegen dem Bundesministerium für Bildung keine Daten zum Fernbleiben vom Unterricht aufgrund psychischer Erkrankungen vor.

Zu den Fragen 3 und 5:

- *Über welche Daten oder Erkenntnisse verfügt Ihr Ressort bezüglich Kindern und Jugendlichen, die über mindestens drei Monate dem Unterricht fernbleiben, und welche Informationen liegen zu Häufigkeit und Dauer dieses Fernbleibens vor?*
- *Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort derzeit um, um schulvermeidendes Verhalten frühzeitig zu erkennen und betroffene Schüler wieder in das Schulsystem einzugliedern?*

Zunächst ist wie oben erläutert darauf hinzuweisen, dass Schulabsentismus die verschiedensten Ursachen haben kann. Neben der ungerechtfertigten Abwesenheit können auch gerechtfertigte Abwesenheiten – insbesondere infolge längerer Krankheit – vorliegen, welche ebenso erhebliche Herausforderungen für die schulische Reintegration mit sich bringen.

Das ungerechtfertigte Fernbleiben vom Unterricht im Bereich der Pflichtschule gilt grundsätzlich als Schulpflichtverletzung, die seit dem Schuljahr 2018/19 strenger geahndet wird. Erziehungsberechtigte müssen bereits mit einer Anzeige rechnen, wenn ihre schulpflichtigen Kinder an mehr als drei Schultagen fehlen (§ 25 Schulpflichtgesetz 1985). In diesem Zusammenhang wird ein Fehlen dann als ungerechtfertigt gewertet, wenn weder die Schülerinnen und Schüler noch die Eltern in irgendeiner Form tätig werden und Kontakt mit der Schule aufnehmen. Anzeigen zur Verletzung der Schulpflicht, die seitens der Schulleitungen eingebracht werden, sind auf Grundlage des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 über die Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) erfasst und liegen auf dieser gesetzlichen Grundlage dem Bundesministerium für Bildung vor. Liegt eine geringfügigere Schulpflichtverletzung von

bis zu drei Tagen vor, dürfen die Schulleiterinnen und Schulleiter Sofortmaßnahmen, wie beispielsweise Verwarnungen, setzen, wobei die Ursachen für die Verletzung ergründet werden sollten.

Wichtig ist, dass präventive Gespräche mit Eltern und Schülerinnen und Schülern geführt werden und die dahinter liegenden Probleme (Schul- und Leistungsängste, Angst vor Mobbing und Gewalt, Aufsichtspflicht für Angehörige etc. bis hin zu absichtlicher Schulverweigerung) gemeinsam gelöst werden. Dabei können bei Bedarf auch die psychosozialen Unterstützungssysteme beigezogen werden (Schüler- und Bildungsberatung, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie und Jugendcoaching). Um flächendeckend eine entsprechende Beratung und Begleitung im Fall eines Schulabbruchs zu gewährleisten soll mit dem Gesetzesvorhaben der Perspektivengespräche, das im Dezember 2025 dem Nationalrat zugeleitet wurde, Abhilfe geschaffen werden.

Auch für den Fall von längerer krankheitsbedingter Abwesenheit sieht das Schulrecht umfassende Möglichkeiten vor, um Schülerinnen und Schülern bei der Wiedereingliederung zu unterstützen. Neben pädagogischen und schulorganisatorischen Maßnahmen sind insbesondere schülerfreundliche Regelungen zur Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung von Bedeutung.

In schweren Fällen, falls mit den unentschuldigten Absenzen auch eine Kindeswohlgefährdung verbunden wäre, wird die Kinder- und Jugendhilfe eingeschaltet.

#### Zu den Fragen 4 und 9:

- *Welche institutionellen Erhebungen oder Studien existieren zur Erfassung von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund psychischer Erkrankungen dem Unterricht fernbleiben?*
  - a. *Welche Rolle spielen, dabei Kooperationen mit NGOs, Schulpsychologie und anderen fachlichen Einrichtungen?*
- *Welche Maßnahmen plant Ihr Ressort in den kommenden fünf Jahren, um die Zahl der betroffenen Kinder zu senken, die psychische Gesundheit im Schulkontext zu fördern und die Versorgungskette zwischen Schule, Elternhaus und psychosozialen Diensten zu verbessern?*

Grundsätzlich ist zum Themenkreis Schulabsentismus mit seinen vier Formen (Schulphobie/ Schulangst, Formen des Schwänzens und Störens sowie Schulverweigerung) auf einschlägige Untersuchungen im deutschsprachigen Raum hinzuweisen.

Wissenschaftlich fundierte „Handlungsempfehlungen für Lehrende, Schulleitung und Eltern zur erfolgreichen Prävention von Schulabsentismus und Schulabbruch“, sind abrufbar unter <https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/bef/schulabbruch.html>.

Studien wie u. a. die HBSC-Studie (Health Behaviour in School-aged Children) zeigen einen Anstieg der psychischen Belastung bei Kindern und Jugendlichen. Das Bildungsministerium setzt derzeit einen Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Steigerung der psychischen

Gesundheit. Diese umfassen neben dem seit Frühling 2025 geltenden Handyverbot an Schulen den Ausbau des psychosozialen Fachpersonals durch eine Verdopplung der Schulpsychologie bis 2027 und die Einführung von Schulsozialarbeit an Bundesschulen sowie die Stärkung von Präventionsprogrammen und das Angebot von kostenlosen Workshops an Schulen zu Mental Health. Das Angebot von Lehrpersonenfort- und -weiterbildung zum Bereich psychische Gesundheit wird ausgebaut und die Kooperation mit externen Partnern wird verstärkt (z.B. Chatangebot zu psychischen Belastungen für Jugendliche bei Rat auf Draht).

**Zu Frage 6:**

- *Existieren spezifische Programme oder Projekte zur Unterstützung von Kindern mit psychischen Erkrankungen, die aufgrund ihrer Belastungen dem Unterricht fernbleiben (z. B. niederschwellige Schulpsychologie, therapeutische Begleitmodelle, Home-Schooling mit Reintegration)?*

Der schulpsychologische Dienst bietet Beratung für Schülerinnen und Schüler, ihre Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen, wie mit diagnostizierten psychischen Erkrankungen im Schulsetting im Einzelfall bestmöglich umgegangen werden kann.

**Zu Frage 7:**

- *Welche Kooperationen bestehen mit dem Gesundheitsministerium bzw. der Kinder- und Jugendpsychiatrie, um betroffenen Schülern zeitgerecht therapeutische Hilfe zu ermöglichen?*

Seitens des Schulsystems wurden psychosoziale Unterstützungssysteme für Schülerinnen und Schüler durch Schüler- und Bildungsberatung, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie und Jugendcoaching etabliert. Die Zuständigkeit für den Bereich der therapeutischen Hilfe selbst liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Wien, 19. Dezember 2025

Christoph Wiederkehr, MA

